



Geschiedene: Ausgleich bei der Rente

- Rechtslage ab 1. September 2009
- Was ausgeglichen wird
- Wie sich Ihre Rentenhöhe ändert





Neubeginn mit ausgeglichener Bilanz

Wenn Ehepaare auseinandergehen, müssen die gemeinsam erarbeiteten Werte gerecht untereinander aufgeteilt werden. Das ist nicht nur Sache der Paare selbst. Darum kümmert sich auch das Familiengericht.

Im Versorgungsausgleich werden die erworbenen Versorgungsrechte geteilt – zum Beispiel aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und betrieblichen Versicherungen. Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich ergeben sich meist erst im Rentenalter.

Der Versorgungsausgleich hat sich seit 1977 bewährt und ist zum September 2009 reformiert worden. Wie der neue Versorgungsausgleich funktioniert, wie er sich auf Ihre Rente auswirkt und wann Übergangsregelungen gelten, erfahren Sie hier. Auch wenn für Sie bereits ein Versorgungsausgleich nach altem Recht durchgeführt wurde, kann die Broschüre für Sie interessant sein. Lesen Sie, wann der Versorgungsausgleich abgeändert werden kann und in welchen Sonderfällen eine Rente trotz durchgeführtem Versorgungsausgleich nicht oder nur teilweise gekürzt wird.

Sinngemäß treffen diese Regelungen auch für alle eingetragenen Lebenspartnerschaften zu, die seit 1. Januar 2005 begründet wurden. Für vorher begründete Lebenspartnerschaften gelten sie nur, wenn die Partner bis zum 31. Dezember 2005 vor dem Amtsgericht erklärt haben, dass im Fall der Aufhebung ihrer Partnerschaft ein Versorgungsausgleich stattfinden soll. Wenn Sie weitere Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Was bedeutet Versorgungsausgleich?**
- 7 Wann kein Versorgungsausgleich stattfindet**
- 9 Welche Versorgungsanwartschaften werden ausgeglichen?**
- 12 Wer gibt und wer bekommt**
- 15 Wie geteilt wird**
- 21 Wie die Entscheidung des Familiengerichts bei der Rentenversicherung umgesetzt wird**
- 24 Wartezeitmonate aus den zusätzlichen Entgeltpunkten**
- 27 Auswirkungen auf die Rentenhöhe**
- 30 Wann wirkt sich die Änderung Ihrer Rente aus?**
- 32 Keine Rentenkürzung in Sonderfällen**
- 37 Abänderung des Versorgungsausgleichs**
- 40 Scheidung nach altem Recht – welche Besonderheiten gelten für mich?**
- 44 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Was bedeutet Versorgungsausgleich?

Versorgungsrechte, die Ehepartner während ihrer Ehe erworben haben, werden beim Versorgungsausgleich als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet. Sie gehören somit beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen.

Lassen Sie sich scheiden, werden die gesetzlichen und privaten Rentenrechte aus Ihren gemeinsamen Ehejahren gleichmäßig zwischen Ihnen und Ihrem Ehepartner aufgeteilt. Nach dem Ausgleich haben Sie dann beide gleich hohe Versorgungsansprüche aus der Ehezeit.

Das Familiengericht ist eine Fachabteilung des Amtsgerichts.

Die Entscheidung über die Aufteilung dieser Ansprüche trifft das Familiengericht. Hierfür müssen Sie im Rahmen des Scheidungsverfahrens keinen gesonderten Antrag stellen.

Beim Versorgungsausgleich werden grundsätzlich sämtliche in der Ehe erworbenen Versorgungsrechte jeweils hälftig geteilt. Haben sowohl Sie als auch Ihr Ehepartner in der Ehe Versorgungsrechte erworben, kommt es zu einem Hin-und-her-Ausgleich der Rechte. Einerseits geben Sie die Hälfte an Ihren früheren Ehepartner ab und sind insoweit ausgleichspflichtig. Andererseits erhalten Sie auch die Hälfte der ehezeitlichen Versorgungsrechte Ihres Ehepartners und sind damit ausgleichsberechtigt. Wenn in dieser Broschüre

von dem ausgleichspflichtigen und dem ausgleichsberechtigten Ehepartner gesprochen wird, bezieht sich dies daher immer auf ein einzelnes auszugleichendes Anrecht.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, dem nach der Aufteilung insgesamt Begünstigten möglichst eine eigene, von dem anderen Ehepartner unabhängige Versorgung zu schaffen oder seine bereits bestehende zu erhöhen. Ihnen entstehen also keine Nachteile für die Rente, wenn Sie zum Beispiel während der Ehe in Absprache mit Ihrem Partner nur stundenweise gearbeitet haben, um Ihre Kinder zu erziehen und den Haushalt zu führen.

Heiraten Sie später erneut, bleibt der Versorgungsausgleich aus der vorherigen Ehe erhalten.

Unser Tipp:

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie nach der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch eine Abänderung der Entscheidung beim Familiengericht beantragen, wenn sich die Höhe Ihrer Versorgungsanrechte oder der Versorgungsanrechte Ihres Ehepartners verändert hat.

Näheres dazu erfahren Sie ab Seite 37.

Neues Recht seit 1. September 2009

Zum 1. September 2009 ist der Versorgungsausgleich reformiert worden. Lassen Sie sich jetzt scheiden, gilt für Sie ausschließlich das neue Recht, über das Sie in dieser Broschüre ausführlich informiert werden. Neues Recht gilt für Sie auch, wenn Ihre Scheidung schon länger zurückliegt, ein Versorgungsausgleich aber bisher nicht durchgeführt wurde. Auch die Abänderung von Versorgungsausgleichsentscheidungen richtet sich ausschließlich nach den seit dem 1. September 2009 geltenden Regelungen, auch wenn die abzuändernde Entscheidung nach altem Recht getroffen wurde.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie bereits geschieden und wurde ein Versorgungsausgleich nach altem Recht durchgeführt, ist hinsichtlich der Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf Ihre spätere Rente das neue Recht zu beachten. Haben Sie bereits vor dem 1. September 2009 eine Rente bezogen, sind Übergangsregelungen möglich. Lesen Sie bitte hierzu das Kapitel „Scheidung nach altem Recht – welche Besonderheiten gelten für mich?“ ab Seite 40.

Sonderfälle werden ab Seite 32 erläutert.

Unabhängig davon, nach welchem Recht Ihr Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, gibt es Sonderfälle, in denen Ihre Rente trotz des Versorgungsausgleichs nicht oder nur teilweise gekürzt wird.



Wann kein Versorgungsausgleich stattfindet

In bestimmten Fällen wird ein Versorgungsausgleich nicht oder nur teilweise durchgeführt. Dies gilt bei Vereinbarungen der Ehepartner, einer kurzen Ehezeit, kleinen Anrechten oder einem geringen Ausgleich und bei Härteregeungen.

Vereinbarungen

Ihnen und Ihrem Ehepartner steht es frei, in einem notariellen Ehevertrag andere Entscheidungen zu treffen. Auch während des laufenden Scheidungsverfahrens haben Sie noch die Möglichkeit, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu schließen. Diese müssen notariell beurkundet oder im Verfahren vor dem Familiengericht protokolliert werden.

Sie können sich beispielsweise darauf einigen, ganz oder teilweise auf den Versorgungsausgleich zu verzichten, wenn Sie beide auch ohne diesen im Alter finanziell abgesichert sind. Darüber hinaus können Sie auch die bei der Scheidung anstehende Vermögensteilung (Zugewinnausgleich) durch eine Vereinbarung mit dem Versorgungsausgleich verbinden. Denkbar wäre beispielsweise die Überlassung von Immobilien für die Altersvorsorge. Damit hierbei nicht ein Ehegatte überverteilt wird, muss das Familiengericht prüfen, ob die Vereinbarung dem Ziel des Versorgungsausgleichs entspricht und einen gerechten Ausgleich zwischen den

Ehepartnern vorsieht. Trifft dies nicht zu, ist die Vereinbarung unwirksam, und der Versorgungsausgleich wird durchgeführt.

Kurze Ehezeit

Bei einer kurzen Ehe von bis zu drei Jahren (36 Monaten) findet grundsätzlich kein Versorgungsausgleich statt. Die Ehepartner können den Versorgungsausgleich auf Antrag dennoch durchführen lassen. Hierbei reicht es aus, wenn ein Ehegatte dies beantragt.

Zur Ehezeit siehe Seite 11.

Kleine Anrechte oder geringer Ausgleich

Das Familiengericht sieht von einem Versorgungsausgleich ab, wenn

- einzelne Anrechte, die Sie oder Ihr Ehepartner in der Ehe erworben haben, einen geringen auszugleichenden Wert haben oder
- sich bei den von Ihnen und Ihrem Ehepartner auszugleichenden Anrechten gleicher Art nur ein geringer Wertunterschied ergibt.

Ein auszugleichender Wert oder ein Wertunterschied ist gering, wenn er bei einem Eheende im Jahr 2011 höchstens 25,55 Euro als Rentenbetrag oder 3 066 Euro als Kapitalwert beträgt.

Mehr zu den Wartezeiten erfahren Sie ab Seite 24.

Das Gericht kann den Ausgleich dennoch durchführen, wenn hierdurch beispielsweise eine bestimmte Wartezeit erfüllt wird.

Härterege lungen

In bestimmten Härtefällen kann das Familiengericht den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausschließen. Möglich ist das zum Beispiel bei persönlichem Fehlverhalten eines Ehepartners oder wenn ein Ehegatte seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, grob verletzt hat.



Welche Versorgungsanwartschaften werden ausgeglichen?

Alle Versorgungen, die Sie durch Berufstätigkeit oder durch Vermögen während der Ehe erworben beziehungsweise aufrechterhalten haben, werden in den Versorgungsausgleich einbezogen.

Dazu zählen insbesondere:

- Renten oder Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Versorgungen oder Versorgungsanwartschaften aus einem Beamtenverhältnis
- Ruhegehälter oder Versorgungsanwartschaften aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (zum Beispiel für Lehrer an privaten Schulen, Dienstordnungsangestellte)
- Renten oder Anwartschaften von berufsständischen Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel für Ärzte, Rechtsanwälte) sowie der Altershilfe für Landwirte
- sämtliche Versorgungsansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz, unabhängig von ihrer Leistungsform, zum Beispiel gegenüber
 - Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder)



- dem Arbeitgeber (Direktzusage)
- Lebensversicherungsgesellschaften
- Unterstützungskassen
- Pensionskassen
- Pensionsfonds
- Riester-Renten, Rürup-Renten und weitere Anrechte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, unabhängig von ihrer Leistungsform
- sonstige Renten oder Rentenanwartschaften aus einem privaten Versicherungsvertrag zur Versorgung des Ehepartners, wie
 - Versicherungen wegen Berufs-, Erwerbs-, Dienstunfähigkeit oder Invalidität
 - Altersrenten-, Leibrenten- oder Pensionsversicherungen
 - Lebensversicherungen auf Rentenbasis (keine Kapitallebensversicherungen)

Diese Versicherungen werden in jedem Fall ausgeglichen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie oder Ihr Ehepartner bereits während der Ehe die Voraussetzungen für diese Leistungen erfüllt oder nur Anwartschaften darauf erworben haben.

Besonderheiten gibt es bei der betrieblichen Altersversorgung.

Nicht ausgleichsfähig sind dagegen Leistungen mit Entschädigungscharakter, zum Beispiel Renten aus der gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung, nach dem Bundesversorgung-, Lastenausgleichs- oder Bundesentschädigungsgesetz.

Bei Lebenspartnern entspricht die Lebenspartnerschaftszeit der Ehezeit.

Ausgleich nur für die Ehezeit

Aufgeteilt werden nur die Versorgungsrechte, die Sie und Ihr Partner in der Ehezeit erworben oder aufrechterhalten haben. Die Ehezeit beginnt mit dem Monat, in dem Sie geheiratet haben, und endet mit dem Monat, der dem Monat der Zustellung des Scheidungsantrages an den anderen Ehepartner vorausgeht.

Beispiel:

Silke und Lars F. heirateten am 10. April 1998.

Zustellung des Scheidungsantrages:
15. Dezember 2010

Ehezeit für den Versorgungsausgleich:
1. April 1998 bis 30. November 2010

Die nach dem Gesetz bestimmte Ehezeit für die Durchführung des Versorgungsausgleichs darf von den Ehepartnern nicht verändert werden. Das gilt selbst dann, wenn Sie sich mit Ihrem Ehepartner hierüber geeinigt haben.

Sie und Ihr Ehepartner können aber in einer Vereinbarung festlegen, dass bestimmte Zeiten der Ehe vom Versorgungsausgleich ausgenommen werden (zum Beispiel die Zeit des Getrenntlebens). Der Rentenversicherungsträger teilt dem Familiengericht für seine Entscheidung dann die Höhe Ihrer ehezeitlichen Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne die außer Acht zu lassenden Zeiten mit. Eine Änderung der Ehezeit ergibt sich hierdurch aber nicht.



Wer gibt und wer bekommt

Das Familiengericht fordert zunächst von den beteiligten Versorgungsträgern Auskünfte über die Höhe Ihrer jeweils erworbenen ehezeitlichen Anwartschaften an. Anschließend entscheidet es, welche Anrechte Sie und Ihr Ehepartner abgeben und welche jeder von Ihnen erhält.

Welche Zeiten dabei zu berücksichtigen sind, erfahren Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Ein Entgeltpunkt drückt die Höhe der monatlichen Altersrente für jemanden aus, der ein Jahr lang durchschnittlich verdient und hierfür Rentenbeiträge gezahlt hat.

Ihr Rentenversicherungsträger ermittelt den Ehezeitanteil Ihrer Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung, indem er die Anzahl der Entgeltpunkte feststellt, die Sie in der Ehezeit erworben haben. Dies geschieht in zwei Schritten:

In einem ersten Schritt werden für Sie die Entgeltpunkte einer fiktiven Altersrente berechnet, wobei alle rentenrechtlichen Zeiten bis zu einem aktuellen Berechnungszeitpunkt einbezogen werden. Im zweiten Schritt werden nur die Zeiten berücksichtigt, die Sie in der Ehezeit zurückgelegt haben. Daraus ergibt sich der Ehezeitanteil Ihrer Rentenanswartschaft in Entgeltpunkten.

Entgeltpunkte aus Zeiten in den alten und neuen Bundesländern oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung werden in der Auskunft an das Familiengericht getrennt errechnet. Es gibt dabei vier Entgeltpunktearten:

- Entgeltpunkte „West“ der allgemeinen Rentenversicherung
- Entgeltpunkte (Ost) der allgemeinen Rentenversicherung
- Entgeltpunkte „West“ der knappschaftlichen Rentenversicherung
- Entgeltpunkte (Ost) der knappschaftlichen Rentenversicherung

In anderen Versorgungssystemen wird der Ehezeitanteil nicht in Entgeltpunkten errechnet, sondern in der für das jeweilige System maßgebenden Bezugsgröße (beispielsweise als Rentenbetrag oder Kapitalwert).

Die Ehezeitanteile teilt Ihr Rentenversicherungsträger dem Familiengericht getrennt für jede Entgeltpunkteart mit.

Haben Sie in der Ehezeit auch Beiträge zur Höhrversicherung gezahlt, wird dem Familiengericht der entsprechende Ehezeitanteil als Euro-Betrag mitgeteilt.

Für die in der Auskunft ausgewiesenen Ehezeitanteile der jeweiligen Entgeltpunkteart unterbreitet der Rentenversicherungsträger dem Familiengericht einen Vorschlag über die Höhe des auszugleichenden Werts. Der Ausgleichswert entspricht genau der Hälfte des Ehezeitanteils. Das Familiengericht kann diesen Wert daher für seine Entscheidung über den Versorgungsausgleich übernehmen.

Der Rentenversicherungsträger nennt dem Familiengericht in seiner Auskunft auch den Einkaufspreis der mitgeteilten Ausgleichswerte, den sogenannten korrespondierenden Kapitalwert. Das ist der Kapitalbetrag, der für die Begründung der jeweiligen Ausgleichswerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ende der Ehezeit zu zahlen wäre. Das Familiengericht benötigt diesen Wert in bestimmten Fällen, um die von den Ehepartnern in verschiedenen Versorgungssystemen erworbenen Anrechte miteinander vergleichen zu können. Notwendig ist das zum Beispiel für die Prüfung, ob der Wertunterschied zwischen den von Ihnen und Ihrem Ehepartner auszugleichenden Anrechten gering ist.

Geben und Bekommen

Die verschiedenen Versorgungsrechte der Ehepartner werden vom Familiengericht getrennt ausgeglichen. Jeder Ehepartner gibt von seinen Versorgungsanrechten in Höhe des Ausgleichswerts (Hälfte des Ehezeitanteils) an den anderen Ehepartner ab und bekommt von diesem gleichzeitig entsprechende Anrechte. Damit kann jeder Ehepartner sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt sein.

Beispiel:

Manuel T. hat in der Ehezeit Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erworben. Michaela T. war als Bundesbeamtin tätig und hat Versorgungsanrechte in der Beamtenversorgung erworben.

Beide Ehepartner sind sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt:

Manuel T. ist ausgleichspflichtig hinsichtlich seiner Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der VBL und ausgleichsberechtigt in Bezug auf die von Michaela T. erworbenen Beamtenversorgungsanrechte. Bei Michaela T. ist es umgekehrt. Der Ausgleich der einzelnen Anrechte erfolgt getrennt in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der VBL sowie in der Beamtenversorgung.



Wie geteilt wird

Nachdem das Familiengericht festgestellt hat, welche Anrechte jedes Ehepartners aufzuteilen sind, entscheidet es darüber, wie der Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Dabei gilt der Grundsatz der internen Teilung innerhalb eines Versorgungssystems.

Bei der Scheidung wird jedes Anrecht, das ein Ehepartner in der Ehe aufgebaut hat, zwischen den Ehepartnern zur Hälfte geteilt. Die Anrechte werden in dem Versorgungssystem geteilt, in dem sie erwirtschaftet wurden. Das wird interne Teilung genannt. Nach der Teilung haben dann beide Ehepartner in diesem Versorgungssystem ein eigenes „Rentenkonto“, also einen eigenen Anspruch gegen den Versorgungsträger.

Näheres zur externen Teilung erfahren Sie ab Seite 17.

In Ausnahmefällen ist auch eine externe Teilung möglich, bei der für den ausgleichsberechtigten Ehepartner ein Anrecht außerhalb des Versorgungssystems des ausgleichspflichtigen Ehepartners begründet wird.

Zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich lesen Sie bitte Seite 20.

Ist bei der Scheidung weder eine interne noch eine externe Teilung möglich oder treffen die Ehepartner eine entsprechende Vereinbarung, kann später ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt werden.

Interne Teilung

Für den Ausgleich von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung ist die interne Teilung vorgeschrieben. Das Familiengericht überträgt in seiner Versorgungsausgleichsentscheidung vom Rentenkonto des einen Ehepartners auf das Rentenkonto des anderen Ehepartners Anrechte in Höhe des Ausgleichswerts (Hälfte des Ehezeitanteils). Besteht für den berechtigten Ehepartner noch kein Rentenkonto, wird ein neues Rentenkonto eingerichtet.

Ein Ausgleich findet also in der für das jeweilige System maßgebenden Bezugsgröße statt.

Die interne Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt in Form von Entgeltpunkten. In anderen Versorgungssystemen gelten hingegen andere Bezugsgrößen, beispielsweise Rentenbeträge in der Beamtenversorgung des Bundes, Versorgungspunkte bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder Kapitalwerte bei Lebensversicherungen.

Hat ein Ehepartner in der allgemeinen Rentenversicherung unterschiedliche Arten von Entgeltpunkten erworben, werden die Entgeltpunkte oder Entgeltpunkte (Ost) getrennt ausgeglichen. Das Gleiche gilt in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Das Familiengericht überträgt folglich jeweils die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte oder Entgeltpunkte (Ost) in der allgemeinen oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Ausgleichswert) auf den ausgleichsberechtigten Ehepartner in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu den Entgeltpunktearten siehe Seite 13.

Haben Sie und Ihr Ehepartner in der Ehezeit Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung in derselben Entgeltpunkteart erworben, muss der Rentenversicherungsträger nicht bei Ihnen beiden sowohl einen Zuschlag als auch einen Abschlag an Entgeltpunkten berücksichtigen. Vielmehr nimmt er eine Verrechnung vor und vollzieht dann den Ausgleich im Rentenkonto.

Wie das geschieht, lesen Sie bitte ab Seite 21.

Für Anrechte der Höherversicherung gelten die vorstehenden Ausführungen zur internen Teilung und Verrechnung entsprechend. Allerdings wird hier ein feststehender Rentenbetrag in Euro ausgeglichen.

Auch in anderen Versorgungssystemen ist der Ausgleich durch interne Teilung vorgeschrieben, beispielsweise in der Beamtenversorgung der Bundesbeamten. Hat ein Ehepartner in der Ehezeit Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und der andere Ehepartner als Bundesbeamter in der Beamtenversorgung erworben, findet ein Ausgleich in jedem Versorgungssystem statt.



Beispiel:

Michael S. hat in 25 Jahren Ehe (vom 1. Dezember 1985 bis 30. November 2010) in der gesetzlichen Rentenversicherung 29,4118 Entgeltpunkte (= 800 Euro Rente) erwirtschaftet. Hiervon muss er die Hälfte abgeben. Seiner geschiedenen Frau Corinna S. werden also 14,7059 Entgeltpunkte (= 400 Euro) in der Rentenversicherung gutgeschrieben.

Corinna S. hat ihrerseits als Bundesbeamtin in der Ehezeit 400 Euro Pension erwirtschaftet. Auch sie muss die Hälfte abgeben. Ihrem Mann werden 200 Euro Pension in der Beamtenversorgung gutgeschrieben.

Externe Teilung

In der Ehezeit erworbene Versorgungsanrechte können unter bestimmten Voraussetzungen auch ausnahmsweise extern geteilt werden. Das bedeutet, dass der Ausgleich eines Anrechts mit einem Wechsel des Versorgungssystems verbunden ist. Für den ausgleichsberech-

tigten Ehepartner wird dann ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts außerhalb des Versorgungssystems, bei dem das auszugleichende Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehepartners besteht, begründet.

Für Beamte der Länder und Gemeinden ist derzeit noch keine interne Teilung vorgesehen, so dass deren in der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte extern geteilt werden. Das Familiengericht begründet den Ausgleichswert (Hälfte des Ehezeitanteils der Beamtenversorgung) zugunsten des anderen Ehepartners in der gesetzlichen Rentenversicherung. In seiner Entscheidung nennt das Familiengericht in diesen Fällen allerdings keine Entgeltpunkte, sondern einen monatlichen Rentenbetrag.

Wie aus diesem Rentenbetrag Entgeltpunkte errechnet werden, erfahren Sie auf Seite 22.

Die externe Teilung kann auch zwischen dem ausgleichsberechtigten Ehepartner und dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehepartners vereinbart werden, sofern das beim Versorgungsträger möglich ist. Dies kann für den ausgleichsberechtigten Ehepartner sinnvoll sein, weil er auf diese Weise zum Beispiel anstelle der internen Teilung ein für ihn bereits bestehendes Versorgungsanrecht bei einem anderen Versorgungsträger aufstocken kann. Darüber hinaus kann ein Versorgungsträger auch ohne Zustimmung des ausgleichsberechtigten Ehepartners eine externe Teilung verlangen, wenn der Wert des auszugleichenden Anrechts bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigt, die vom Familiengericht zu beachten sind.

Bei diesen Formen der externen Teilung hat der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehepartners an den Versorgungsträger des ausgleichsberechtigten Ehepartners (Zielversorgung) einen Kapitalbetrag zu zahlen, den das Familiengericht festlegt.

Bitte beachten Sie:

Eine externe Teilung zu Lasten von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht zulässig, auch dann nicht, wenn die früheren Ehepartner hierüber eine Vereinbarung schließen.

Der ausgleichsberechtigte Ehepartner kann die Zielversorgung im Vorfeld selbst wählen, sofern der Träger der Zielversorgung mit einer externen Teilung einverstanden ist. Daher muss der ausgleichsberechtigte Ehepartner beim Familiengericht eine entsprechende Einverständniserklärung vorlegen. Zielversorgungsträger kann auch die gesetzliche Rentenversicherung sein. Wählt der ausgleichsberechtigte Ehepartner keinen Zielversorgungsträger aus, so erfolgt die externe Teilung entweder in der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn betriebliche Versorgungsansprüche auszugleichen sind – in der hierfür eingerichteten Versorgungsausgleichskasse.

Beispiel:

Silke F. sollen 70 Euro aus der Betriebsrente ihres Mannes gutgeschrieben werden. Ohne die Gutschrift hätte sie keinen eigenen Anspruch auf Betriebsrente. Sie vereinbart daher mit dem Träger der Betriebsrente, dass die 70 Euro ihrer Riester-Rente gutgeschrieben werden sollen. Der Träger der Riester-Rente ist ebenfalls einverstanden. Aufgrund dieser Vereinbarung entscheidet das Familiengericht, dass für Silke F. durch externe Teilung Anrechte bei ihrer Riester-Rente gutgeschrieben werden. Gleichzeitig wird vom Gericht bestimmt, dass der Träger der Betriebsrente einen entsprechenden Kapitalbetrag in die Riester-Rente von Silke F. einzuzahlen hat.



Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Anrechte, die im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei der Scheidung weder intern noch extern geteilt werden konnten oder sollten, sind schuldrechtlich auszugleichen. Der schuldrechtliche Wertausgleich nach der Scheidung wird nur dann durchgeführt, wenn

- Sie und Ihr Ehepartner dies ausdrücklich vereinbart haben,
- das Familiengericht diese Form des Ausgleichs festgelegt hat, weil ein anderer Ausgleich nicht wirtschaftlich wäre,
- ein Ehepartner Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung erhält, die zum Zeitpunkt der Versorgungsausgleichsentscheidung noch verfallbar war,
- ein Ehepartner auf die Ehezeit entfallende Leistungen bei einem ausländischen, über- oder zwischenstaatlichen Versorgungsträger erworben hat,
- ein Ehepartner aus Gründen des Bestandsschutzes eine abzuschmelzende Leistung erhält.

Beim schuldrechtlichen Wertausgleich nach der Scheidung zahlt der ausgleichspflichtige Ehepartner eine Geldrente in Höhe des Ausgleichswerts an den ausgleichsberechtigten Ehepartner. Der ausgleichsberechtigte Ehepartner erwirbt also keine eigenen, vom ausgleichspflichtigen Ehepartner unabhängigen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem anderen Versorgungssystem.

Außerdem kann die Geldrente erst verlangt werden, wenn

- beide Ehepartner versorgungsberechtigt sind oder
- der ausgleichspflichtige Ehepartner selbst Anspruch auf die auszugleichende Versorgung hat und der ausgleichsberechtigte Ehepartner entweder aus gesundheitlichen Gründen keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben kann oder selbst die Regelaltersgrenze (spätestens mit 67 Jahren) erreicht hat.

Zur Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre für die Jahrgänge 1947 bis 1963 lesen Sie bitte unsere Broschüre „Rente mit 67 – Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.



Wie die Entscheidung des Familiengerichts bei der Rentenversicherung umgesetzt wird

Nachdem das Familiengericht über den Ausgleich der von Ihnen und Ihrem Ehepartner in der Ehe erworbenen Versorgungsrechte entschieden hat, erhält Ihr Rentenversicherungsträger eine Ausfertigung des Beschlusses. Er speichert alle Daten zum Versorgungsausgleich in Ihrem Versicherungskonto und merkt sie für Ihre spätere Rente vor.

Die Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs in Ihrem Rentenkonto der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt in Entgeltpunkten.

Kam es bei der Teilung der Entgeltpunkte zu einem Hin-und-her-Ausgleich, weil Entgeltpunkte derselben Entgeltpunkteart beider Ehepartner auszugleichen waren, vollzieht der Rentenversicherungsträger den Ausgleich erst nach Verrechnung der gleichartigen Entgeltpunkte.

Für Anrechte der Höherversicherung gelten die vorstehenden Ausführungen zur internen Teilung und Verrechnung entsprechend. Allerdings wird hier ein feststehender Betrag ausgeglichen.

Beispiel:

Die Ehepartner Anna und Paul L. haben Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Das Familiengericht überträgt 5 Entgeltpunkte (EP) zugunsten der Ehefrau Anna L. und 3 Entgeltpunkte zugunsten des Ehemannes Paul L.

Entscheidung des Familiengerichts:

	Paul L.	Anna L.
Ausgleich in der Rentenversicherung	- 5 EP + 3 EP	+ 5 EP - 3 EP
Verrechnung beim Rentenversicherungsträger	- 5 EP <u>+ 3 EP</u>	+ 5 EP <u>- 3 EP</u>
Nach dem Ausgleich	- 2 EP	+ 2 EP

Nach Verrechnung der übertragenen gleichartigen Entgeltpunkte sind aufgrund des Versorgungsausgleichs 2 Entgeltpunkte zugunsten von Anna L. und 2 Entgeltpunkte zu Lasten von Paul L. zu berücksichtigen.

Hat das Familiengericht in seinem Beschluss Anrechte in Form von monatlichen Rentenbeträgen oder Kapitalbeträgen durch externe Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, rechnet Ihr Rentenversicherungsträger diese Anrechte in Entgeltpunkte um.

Umrechnung des monatlichen Rentenbetrags in Entgeltpunkte

begründeter Rentenbetrag : aktueller Rentenwert zum Ende der Ehezeit = Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich

Zum aktuellen Rentenwert siehe Seite 28.

Entgeltpunkte aus begründeten Kapitalwerten errechnen sich mithilfe des Umrechnungsfaktors aus den Rechengrößen zum Versorgungsausgleich.

Umrechnung des begründeten Kapitalbetrags in Entgeltpunkte

begründeter Kapitalbetrag : Umrechnungsfaktor zum Ende der Ehezeit = Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich



Genauer zur Rentenberechnung erfahren Sie auf Seite 27. Zum aktuellen Rentenwert siehe Seite 28.

Durch die Berücksichtigung in Entgeltpunkten können die Gutschriften oder Lastschriften aus dem Versorgungsausgleich ebenso wie Renten dynamisch angepasst werden. Später, wenn Sie Ihre Rente erhalten, werden alle Entgeltpunkte in einen Euro-Betrag umgerechnet. Dabei ist unter anderem der dann aktuelle Rentenwert maßgebend. Steigt dieser nach dem Ende Ihrer Ehe, erhöht sich Ihre Gutschrift aus dem Versorgungsausgleich, wenn Sie ausgleichsberechtigt sind, beziehungsweise Ihre Lastschrift aus dem Versorgungsausgleich, wenn Sie ausgleichspflichtig sind.

Von Ihrem Rentenversicherungsträger bekommen Sie eine schriftliche Mitteilung über die Umsetzung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese enthält unter anderem die vom Familiengericht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten übertragenen sowie die für Sie begründeten Anrechte, deren Umrechnung in Entgeltpunkte und gegebenenfalls Änderungen bei den Wartezeitmonaten.



Wartezeitmonate aus den zusätzlichen Entgeltpunkten

Sind durch den Versorgungsausgleich Entgeltpunkte zu Ihren Gunsten zu berücksichtigen, können Ihnen zusätzliche Wartezeitmonate gutgeschrieben werden. Für Ihren Ehepartner entstehen dadurch keine Nachteile.

Die Wartezeit ist eine Mindestversicherungszeit.

Mit den zusätzlichen Anrechten aus dem Versorgungsausgleich werden für Sie regelmäßig eigene Rentenansprüche aufgebaut. Damit Sie später eine Rente bekommen können, ist es unter anderem erforderlich, dass Sie eine bestimmte Wartezeit zurückgelegt haben. Die im Versorgungsausgleich gutgeschriebenen Wartezeitmonate helfen Ihnen, diese Wartezeiten zu erfüllen.

Bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zählen die Monate aus dem Versorgungsausgleich jedoch nur, wenn Ihre Erwerbsminderung nach dem Ende Ihrer Ehe eingetreten ist.

Wurde der Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich zu Ihren Gunsten angeordnet, errechnen sich zusätzliche Monate aus der Summe der zu Ihren Gunsten zu berücksichtigenden Entgeltpunkte.

Dagegen ist nach einem Hin-und-her-Ausgleich von Anrechten zunächst festzustellen, ob ein Zuwachs an Entgeltpunkten vorhanden ist, aus dem Wartezeitmonate errechnet werden können. Hierfür werden sämtliche Zuschläge und Abschläge an Entgeltpunkten aus dem Versorgungsausgleich – ohne Unterscheidung nach Entgeltpunktearten – miteinander verrechnet. Bei Anrechten, die durch Beitragszahlung begründet werden, zählen dabei nur die Entgeltpunkte, für die tatsächlich Beiträge gezahlt wurden.

Die so ermittelten Entgeltpunkte werden anschließend durch die Zahl 0,0313 geteilt. Das Ergebnis sind die Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich. Diese dürfen allerdings zusammen mit den Beitragsmonaten, die Sie bereits in der Ehe erworben haben, die Monate der Ehezeit nicht übersteigen.

Beispiel:

Nach einem für eine Ehezeit von 60 Monaten durchgeführten Versorgungsausgleich sind bei Ihnen Zuschläge und Abschläge an Entgeltpunkten (EP) zu berücksichtigen. Während der Ehe haben Sie selbst bereits 40 Wartezeitmonate erworben.

Die Zuschläge betragen	3,2258 EP
Die Abschläge betragen	2,1664 EP
Der Zuwachs beträgt	1,0594 EP

Der Zuwachs an 1,0594 Entgeltpunkten ist durch den Wert 0,0313 zu teilen. Das Ergebnis sind die Monate für die Wartezeit, das sind 33,84, also gerundet 34 Monate. Diese 34 Monate dürfen jedoch zusammen mit den selbst erworbenen 40 Wartezeitmonaten die Ehezeit von 60 Monaten nicht übersteigen. Von den errechneten 34 Monaten können daher insgesamt 20 Monate zusätzlich berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie:

Die errechneten Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich zählen nur für die Wartezeit, die Sie für die jeweilige Rentenart erfüllen müssen. Mit ihnen können Sie nicht die zusätzlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (beispielsweise bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit „in den letzten fünf Jahren drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“).

Die Wartezeiterfüllung hat nur für den Ehepartner Bedeutung, für den sich aus dem Versorgungsausgleich Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich zu seinen Gunsten ergeben oder der durch den Versorgungsausgleich zusätzliche Entgeltpunkte erhalten hat.

Musste ein Ehepartner nur Entgeltpunkte abgeben oder mehr Entgeltpunkte abgeben als er erhalten hat, verändern sich die Wartezeitmonate aufgrund des Versorgungsausgleichs nicht.



Auswirkungen auf die Rentenhöhe

Der Versorgungsausgleich wirkt sich vor allem auf die Höhe Ihrer Rente aus. Sie erhalten mehr Rente, wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung höhere Anrechte bekommen haben, als Sie abgeben mussten. Im umgekehrten Fall wird Ihre Rente entsprechend gemindert.

Wie Anwartschaften aus dem Versorgungsausgleich in Entgeltpunkte umgerechnet werden, erfahren Sie auf Seite 22.

Für die Rentenberechnung wird zunächst die Gesamtzahl Ihrer Entgeltpunkte aus allen Zeiten ermittelt, die Sie bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben. Mussten Sie im Versorgungsausgleich Anrechte abgeben oder haben Sie Anrechte erhalten, werden daraus ebenfalls Entgeltpunkte berechnet, sofern der Ausgleich nicht bereits in Entgeltpunkten stattfand. Die Zuschläge und Abschläge an Entgeltpunkten werden von der Gesamtzahl Ihrer Entgeltpunkte abgezogen beziehungsweise hinzugerechnet.

Die nach dem Versorgungsausgleich erhöhten oder geminderten Entgeltpunkte werden dann in die Rentenformel eingesetzt.

Rentenformel

Entgeltpunkte x Zugangsfaktor x Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert = Monatsrente

Durch den Zugangsfaktor sollen Vor- oder Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer vermieden werden (zum Beispiel, wenn Sie eine Rente vorzeitig in Anspruch nehmen). Der Rentenartfaktor ist für die verschiedenen Renten unterschiedlich. Sein Wert hängt von der Funktion der jeweiligen Rentenart (Lohnersatz, Lohnzuschuss, Unterhaltersatz) ab. Der aktuelle Rentenwert entspricht dem monatlichen Rentenbetrag, den Sie erhalten, wenn Sie ein Jahr lang genauso viel wie der Durchschnitt aller Rentenversicherten verdient und entsprechend Beiträge gezahlt haben.

Beispiel:

Bei einem Versorgungsausgleich wurden gleichartige Entgeltpunkte der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen.

Zugunsten von Sonja D. ergibt sich nach Verrechnung ein Zuschlag von 1,1851 Entgeltpunkten. Ab 1. Januar 2011 hat sie Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Entgeltpunkte aus ihren eigenen Rentenansparungen	15,4579
+ Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich	1,1851
= Summe aller Entgeltpunkte	16,6430
x Zugangsfaktor (hier)	0,892
x Rentenartfaktor für die Rente wegen voller Erwerbsminderung	1,0
x aktueller Rentenwert	27,20 Euro
= monatliche Rente	403,80 Euro

Ohne die Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich bekäme Sonja D. eine monatliche Rente von $15,4579 \times 1,0 \times 0,892 \times 27,20 = 375,05$ Euro. Ihre Rente erhöht sich somit um monatlich 28,75 Euro.



Bei ihrem geschiedenen Ehemann Sven D. ist nach dem Versorgungsausgleich ein Abschlag von 1,1851 Entgeltpunkten zu berücksichtigen. Er hat ab 1. Februar 2011 Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Entgeltpunkte aus seinen eigenen Rentenanwartschaften	20,4679
– Entgeltpunkte aus dem Versorgungs- ausgleich	1,1851
= Summe aller Entgeltpunkte	19,2828
x Zugangsfaktor (hier)	0,892
x Rentenartfaktor für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
x aktueller Rentenwert	27,20 Euro
= monatliche Rente	233,92 Euro

Ohne den Versorgungsausgleich würde Sven D. eine monatliche Rente von $20,4679 \times 0,892 \times 0,5 \times 27,20 = 248,30$ Euro erhalten. Seine Rente verringert sich somit um 14,38 Euro.



Wann wirkt sich die Änderung Ihrer Rente aus?

Ab wann Ihre Rente erhöht oder gemindert wird, hängt davon ab, an welchem Tag die Gerichtsentscheidung rechtskräftig und wirksam geworden ist, und ob Sie oder Ihr früherer Ehepartner zu diesem Zeitpunkt bereits eine Rente erhalten.

Beginnt Ihre Rente, nachdem der Beschluss des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig und wirksam geworden ist, wird die Erhöhung oder Minderung aus dem Versorgungsausgleich ab Rentenbeginn berücksichtigt.

Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt schon Rentner sind, erhöht oder mindert sich Ihre Rente von dem Monat an, zu dessen Beginn die Gerichtsentscheidung rechtskräftig und wirksam ist.

Bekommen beide Ehepartner bei der Scheidung bereits eine Rente, ist es aus technischen Gründen meist nicht möglich, die Rente des belasteten Ehepartners rechtzeitig zu mindern. Damit der Rentenversicherungsträger nicht doppelt zahlt, darf er diesem Ehepartner die ungekürzte Rente noch bis zum Ende des nächsten Monats nach dem Monat, in dem der Rentenversicherungsträger die Rechtskraftmitteilung erhielt, weiterzahlen. Erst danach wird die Rente des anderen Ehepartners erhöht. Von diesem Weiterzahlungsrecht darf auch ein Beamten-

versorgungsträger der Länder oder Gemeinden Gebrauch machen, bei dem ein extern geteiltes Anrecht zu kürzen ist. Der begünstigte Ehepartner kann den Erhöhungsbetrag für diese Zwischenzeit privatrechtlich von seinem früheren Ehepartner zurückfordern.

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich nach altem Recht ist in bestimmten Fällen das „Rentnerprivileg“ zu beachten. Danach wird die Rente des belasteten Ehepartners trotz des durchgeführten Versorgungsausgleichs zunächst nicht gekürzt, solange der andere Ehepartner noch keine Rente erhält.

Lesen Sie bitte
hierzu Seite 41.

Unser Tipp:

Ist bei Ihnen ein Abschlag an Entgeltpunkten zu berücksichtigen, haben Sie die Möglichkeit, die Kürzung Ihrer Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung ganz oder teilweise auszugleichen, solange Sie noch keine Vollrente wegen Alters beziehen. Nähere Einzelheiten teilt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger in seinem Schreiben über die Umsetzung des Versorgungsausgleichs mit.



Keine Rentenkürzung in Sonderfällen

Auch wenn das Familiengericht bei der Scheidung festgestellt hat, in welcher Höhe Anrechte der Ehepartner zu mindern sind, gibt es bestimmte Fälle, in denen die Rente nicht oder nur teilweise gekürzt wird.

Derartige Sonderfälle heißen in der Gesetzessprache Anpassungsfälle. Sie sind ausschließlich für Anrechte der sogenannten Regelsicherungssysteme vorgesehen. Deshalb wird eine Rente oder Versorgung nur dann nicht oder nur teilweise gemindert, wenn der ausgleichspflichtige Ehepartner ein durch den Versorgungsausgleich gekürztes Anrecht aus einem Regelsicherungssystem bekommt.

Zu den Regelsicherungssystemen gehören

- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die Beamtenversorgung,
- die berufsständische Versorgung (zum Beispiel Ärzteversorgung),
- die Alterssicherung der Landwirte sowie
- die Versorgung der Abgeordneten und Regierungsmitglieder.

In den nachstehend aufgezeigten Fällen ist eine Anpassung möglich.

Unterhaltsanspruch eines Ehepartners

Ihre Rente wird nicht oder nur teilweise gemindert, wenn Ihr früherer Ehepartner ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen Unterhaltsanspruch gegen Sie hat und selbst noch keine Rente aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhält.

Die Kürzung kann höchstens bis zur Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt werden.

Über diese Anpassungsregelung entscheidet das Familiengericht. Das Familiengericht legt in seiner Anpassungsentscheidung fest, in welchem Umfang der Rentenversicherungsträger die Kürzung Ihrer Rente auszusetzen hat.

Anschließend berechnet der Rentenversicherungsträger Ihre Rente unter Berücksichtigung des vom Familiengericht festgesetzten Anpassungsbetrags neu.

Bitte beachten Sie:

Das Familiengericht entscheidet nur dann über die Anpassung, wenn die Kürzung Ihrer Rente eine bestimmte Wertgrenze übersteigt. Die Wertgrenze beläuft sich bei einem Ehezeitende im Jahr 2011 auf 6 132 Euro als Kapitalbetrag beziehungsweise 51,10 Euro als Rentenbetrag.

Rentner wegen Erwerbsminderung oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze

Diese Anpassungsregelung kommt nur in Frage, wenn nach dem neuen Recht über den Versorgungsausgleich entschieden wurde. Hierfür müssen beide Ehepartner sowohl Anrechte abgeben als auch Anrechte erhalten haben und der Ausgleich muss in unterschiedlichen



Versorgungssystemen durchgeführt worden sein. Nach einem solchen Hin-und-her-Ausgleich verfügen die Ehepartner in der Regel über Anrechte in verschiedenen Versorgungssystemen.

Altersrenten wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze sind zum Beispiel die Altersrenten für schwerbehinderte Menschen, wegen Arbeitslosigkeit oder nach Alterszeit und für Frauen.

Ihre Rente wegen Erwerbsminderung oder Ihre Altersrente wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze wird daher nicht oder nur teilweise gemindert, wenn Sie von Ihrem früheren Ehepartner aufgrund des Versorgungsausgleichs Anrechte außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, aus denen Sie noch keine Leistungen erhalten können. Die Kürzung Ihrer Rente kann höchstens im Umfang des erworbenen Anrechts ausgesetzt werden, aus dem Sie noch keine Leistung bekommen.

Über die Anpassung entscheidet auf Antrag der Rentenversicherungsträger oder Versorgungsträger, der die gekürzte Rente oder Versorgung zahlt.

Zur Wertgrenze lesen Sie bitte Seite 33.

Der Rentenversicherungsträger soll nicht in Fällen von geringer Bedeutung tätig werden müssen. Es gilt die gleiche Wertgrenze wie in Unterhaltsfällen.

Tod eines Ehepartners

Ihre Rente wird nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt, wenn Ihr früherer Ehepartner gestorben ist und selbst höchstens 36 Monate Rente aus den im

Versorgungsausgleich erworbenen Anrechten erhalten hat.

Hier kommt es allein auf den Rentenbezug Ihres früheren Ehepartners an. Eine Anpassung ist daher selbst dann möglich, wenn Hinterbliebenenrenten aus der Versicherung Ihres früheren Ehepartners laufend gezahlt werden. Die Höhe dieser Hinterbliebenenrenten ändert sich durch eine Anpassung nicht, sie werden weiter mit dem erhöhten Betrag aus dem Versorgungsausgleich gezahlt.

Bei einem Hin-und-her-Ausgleich von Anrechten aus Regelsicherungssystemen kommt es nicht nur zum Wegfall der Kürzung. Vielmehr erlöschen auch die Gutschriften aus Regelsicherungssystemen, die Sie im Versorgungsausgleich erhalten haben.

Welche Anrechte dazu gehören, erfahren Sie auf Seite 32.

Unser Tipp:

Über die Anpassung wegen Tod entscheidet der Rentenversicherungsträger oder der Versorgungsträger, der die gekürzte Rente oder Versorgung zahlt. Beziehen Sie auch eine gekürzte Versorgung von einem anderen Versorgungsträger, müssen Sie dort die Aussetzung der Kürzung gesondert beantragen.

Der Renten- oder Versorgungsträger beendet die Anpassung mit dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehepartners, dessen Rente in ungekürzter Höhe gezahlt wurde. Bei Hinterbliebenenrenten aus seiner Versicherung ist daher die Kürzung aus dem Versorgungsausgleich zu berücksichtigen.

Antragstellung

Über die Anpassungsregelungen kann nur auf Antrag entschieden werden. Den Antrag müssen Sie bei dem Rentenversicherungsträger oder Versorgungsträger

stellen, der die gekürzte Rente oder Versorgung zahlt. Nur in Unterhaltsfällen ist der Antrag beim Familiengericht zu stellen.

Bitte beachten Sie:

Die Anpassung Ihrer Rente ist erst ab dem Folgemonat der Antragstellung möglich. Eine rechtzeitige Antragstellung ist daher für Sie von Vorteil.

Antragsberechtigt sind in den Unterhaltsfällen beide früheren Ehepartner, in den anderen Fällen nur der ausgleichspflichtige Ehepartner.



Abänderung des Versorgungsausgleichs

Da das Familiengericht den Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren durchführt, kann es bei den ausgeglichenen Anrechten bis zur späteren Rentenzahlung zu Veränderungen kommen.

Deshalb können Sie oder Ihr früherer Ehepartner beim Familiengericht die Abänderung einer wirksamen Entscheidung über den Versorgungsausgleich beantragen. Auch die beteiligten Versorgungsträger sind zur Antragstellung berechtigt.

Eine Abänderung ist zum Beispiel möglich, wenn sich der Wert eines ausgeglichenen Anrechts aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nach dem Ende der Ehezeit wesentlich verändert hat.

Die Abänderung einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach dem ab 1. September 2009 geltenden Recht kann sich auf das Anrecht beschränken, dessen ausgleichender Wert sich verändert hat.

Wird dagegen eine nach altem Recht ergangene Versorgungsausgleichsentscheidung abgeändert, wird der gesamte Ausgleich nochmals überprüft.



Unser Tipp:

Soll eine Versorgungsausgleichsentscheidung nach altem Recht abgeändert werden, empfehlen wir Ihnen, vorher sorgfältig die Erfolgsaussichten zu prüfen.

Hierfür kann Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger eine Auskunft über Ihre in der Ehezeit erworbenen Anrechte nach aktuellem Recht erteilen.

Werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder von anderen Versorgungsträgern gezahlt, hat eine Abänderung des Versorgungsausgleichs regelmäßig auch Änderungen in der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Folge. Außerdem können sich steuerliche Auswirkungen ergeben. Diese Folgen sollten daher vor einem beabsichtigten Antrag auf Abänderung des Versorgungsausgleichs berücksichtigt werden.

Auswirkungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn zum Beispiel ein Anrecht bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen wurde und der Ausgleich bei der Abänderung in einem anderen Versorgungssystem stattfindet. In diesen Fällen vermindert sich die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung um das bisher ausgeglichene Anrecht, gleichzeitig muss ein anderes Versorgungssystem Leistungen entsprechend der Abänderungsentscheidung des Familiengerichts erbringen, sobald dort die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Leistung vorliegen. Wir empfehlen daher vorab beim Versorgungsträger zu erfragen, ob nach einer Abänderung eine nahtlose Zahlung aus dem erworbenen Anrecht erfolgen kann.

Der Antrag und seine Wirkung

Den Antrag auf Abänderung der Entscheidung dürfen Sie frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt stellen,

ab dem Sie oder Ihr früherer Ehepartner voraussichtlich eine Versorgung erhalten. Eine anwaltliche Vertretung benötigen Sie im Abänderungsverfahren nicht. Bitte beachten Sie jedoch, dass Gerichtskosten entstehen werden.

Eine Abänderungsentscheidung des Familiengerichts wirkt sich ab dem Monatsersten nach der Antragstellung aus. Haben Sie im September 2011 beim Familiengericht die Abänderung beantragt, kann sich diese frühestens ab Oktober 2011 auswirken.



Scheidung nach altem Recht – welche Besonderheiten gelten für mich?

Ihr Versorgungsausgleich wurde nach dem vor der Reform geltenden Recht durchgeführt, wenn Sie oder Ihr Ehepartner den Scheidungsantrag oder Abänderungsantrag vor dem 1. September 2009 beim Familiengericht eingereicht haben und das Familiengericht bis zum 31. August 2010 über den Versorgungsausgleich entschieden hat. Wesentliche Unterschiede zum neuen Recht bestehen im Teilungssystem und bei der Anwendung des Rentnerprivilegs.

Einmalausgleich im bisherigen Recht

Der wesentliche Unterschied zwischen dem neuen und dem alten Recht besteht im Teilungssystem. Hat das Familiengericht über den Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht entschieden, wurden die verschiedenen für die Ehezeit ermittelten Versorgungsarten für jeden Ehepartner gesondert zusammengezählt. Ergab sich ein Wertunterschied, wurde dieser zwischen Ihnen und Ihrem Ehepartner ausgeglichen. Derjenige mit den höheren ehezeitlichen Anrechten war ausgleichspflichtig und musste Anrechte abgeben. Der andere Ehepartner war ausgleichsberechtigt und erhielt die Hälfte des Wertunterschiedes. Ein Hin-und-her-Ausgleich fand nicht statt.

Der Ausgleich erfolgte in der Regel über die gesetzliche Rentenversicherung. Ein auf das Ehezeitende bezogener Monatsbetrag wurde dort auf das Konto des ausgleichsberechtigten Ehepartners übertragen oder begründet.

Beispiel:

In der Ehezeit erworbene Versorgungsrechte pro Monat:

	Marko W.	Gabi W.
Gesetzliche Rente	100 EUR	50 EUR
Beamtenversorgung	150 EUR	-
Ärzteversorgung	<u>100 EUR</u>	<u>0 EUR</u>
	350 EUR	50 EUR

Marko W. erwarb in der Ehezeit 300 Euro monatlich mehr an Versorgungsrechten als seine Frau Gabi. Damit war er ausgleichspflichtig. Er musste die Hälfte dieses Wertunterschiedes, also 150 Euro, an Gabi W. abgeben.

Das Rentnerprivileg

Waren Sie der ausgleichspflichtige Ehepartner und erhielten Sie bei Eintritt der Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung bereits Rente, galt für Sie nach altem Recht das sogenannte Rentnerprivileg. Danach wurde Ihre Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs erst gemindert, wenn Ihr früherer Ehepartner oder seine Hinterbliebenen eine Rente erhielten.

Das Rentnerprivileg findet ab 1. September 2009 übergangsweise noch Anwendung, wenn

- das Versorgungsausgleichsverfahren vor dem 1. September 2009 beim Familiengericht eingeleitet worden ist und
- Ihre Rente, die aufgrund des Versorgungsausgleichs zu kürzen wäre, vor dem 1. September 2009 und vor dem Eintritt der Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung begonnen hat und

→ aus der Versicherung Ihres Ehepartners keine Rente unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs gezahlt wird.

Bitte beachten Sie:
Wurde bei Ihrer Scheidung der Versorgungsausgleich abgetrennt oder ausgesetzt, kann für Sie unter den genannten Voraussetzungen auch das Rentnerprivileg gelten.

Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, kann ein Rentnerprivileg nicht mehr berücksichtigt werden.



Beispiel:

Stefan T. erhält seit 1. August 2008 Altersrente in Höhe von zuletzt 1 500 Euro. Die Scheidung wurde am 15. August 2009 beim Familiengericht beantragt. Als Ausgleichspflichtiger muss er Rentenanwartschaften in Höhe von 350 Euro an seine geschiedene Ehefrau Anja T. übertragen. Die Entscheidung zum Versorgungsausgleich wurde am 30. November 2009 rechtskräftig und wirksam. Da Anja T. noch nicht Rentnerin ist, wird seine Rente zunächst nicht gekürzt. Erst wenn Anja T. eine Rente bezieht, kommt es zur Kürzung seiner Rente um 350 Euro.

Haben Sie vom Rentnerprivileg bereits im alten Recht profitiert, gilt es für Sie weiter.

Was gilt noch für mich?

Die Ausführungen dieser Broschüre zu Abänderungsanträgen sowie zu Anträgen auf Anwendung einer Anpassungsregelung wegen Unterhalt oder wegen Tod des ausgleichsberechtigten Ehepartners treffen auch zu, wenn Ihr Versorgungsausgleich nach altem Recht durch-

Bei Fragen zum alten Recht wenden Sie sich bitte an Ihre Rentenversicherung, siehe auch Seite 44.

geführt wurde. Denn für alle ab 1. September 2009 gestellten Anträge ist immer das neue Recht zu beachten. Auch die Ausführungen zu den Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs auf Ihre Rente treffen im Wesentlichen für Sie zu.

Ein Versorgungsausgleich wurde ausgesetzt

Seit 1992 gibt es den Versorgungsausgleich auch in den neuen Bundesländern. Hier galten im alten Recht jedoch Besonderheiten: Es ist möglich, dass bei der Scheidung ein Versorgungsausgleich für Sie noch nicht durchgeführt werden konnte. Hatten Sie während der Ehe die höheren Rentenanwartschaften in den neuen Bundesländern, Ihr Ehepartner dagegen während der Ehe die höheren in den alten Bundesländern erworben (oder umgekehrt), musste das Familiengericht nach dem alten Recht die Aussetzung des Versorgungsausgleichs anordnen. Das galt nur dann nicht, wenn sich der Versorgungsausgleich auf die Höhe einer Rente ausgewirkt hat.

Nach dem Recht ab 1. September 2009 werden die Versorgungsansprüche in den alten und neuen Bundesländern immer getrennt ausgeglichen.

Die Familiengerichte werden in den nächsten Jahren die ausgesetzten Verfahren von Amts wegen wieder aufnehmen und die Entscheidung zum Versorgungsausgleich nachholen. Beantragen Sie aber bereits vorher eine Rente, können Sie auch die Wiederaufnahme des Verfahrens beim Familiengericht früher beantragen. Bitte beachten Sie, dass sich eine Erhöhung Ihrer Rente erst ergeben kann, wenn das Familiengericht rechtskräftig über den Versorgungsausgleich entschieden hat.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offen geblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

6. Auflage (9/2011), **Nr. 401**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen